**Antrag G1 [Entwurf]**

**Geschäftsordnung**

Vorschlag für die Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung der LINKEN. Neukölln

AntragstellerInnen: Bezirksvorstand

**I. Arbeitsgremien**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt als Arbeitsgremien in offener Abstimmung und, sofern nicht auf Befragen ein Wider­spruch dagegen erhoben wird, jeweils im Block:

* ein Tagungspräsidium,
* eine Mandatsprüfungskommission,
* eine Antragskommission,
* eine Wahlkommission.

(2) In den Arbeitsgremien darf je­weils maximal eine Person mehr männ­lich als weiblich sein.

(3) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungs­präsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

**II. Allgemeine Verfahrensregeln**

(4) Tagesord­nung und Zeitplan werden zu Beginn der Mitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

(5) Rederecht haben Mitglieder der LINKEN. Neukölln, Mitglieder von Basisorganisationen oder Arbeitsgemeinschaften der LINKEN. Neukölln, Mitglieder der Jugend- und Studierendenverbände der Partei mit Wohnsitz oder Aktivitätsschwerpunkt in Neukölln, Mitglieder der Linksfraktion in der BVV Neukölln sowie die Mit­glieder der Arbeitsgremien der Mitgliedervollversammlung. Gästen der Mitgliedervollversammlung kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden.

(6) Die Tagungsleitung

* ruft die Tagesordnungspunkte und
* die dazugehörigen Anträge auf,
* leitet die Beschlussfassung,
* erteilt das Wort,
* kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen,
* muss Rednerinnen und Rednern das Ende der Redezeit einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

(7) Wortmeldungen sind dem Ta­gungspräsidium anzuzeigen. Bei Wortmel­dungen sind Name und gegebenenfalls Basisorganisation anzugeben. Fristen für die Abgabe von Wortmeldun­gen und die Modalitäten ihrer Entgegen­nahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben.

(8) Das Tagungspräsidium entschei­det unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen und dem Prinzip der geschlechterquotierten Redelisten über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Erstrednerinnen und -redner sind vorzuziehen. Anstelle des Eingangs der Wort­meldungen kann das Tagungspräsidium die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner durch Los bestimmen.

(9) Die Zurücknahme von Wortmel­dungen führt zur Streichung von der Re­deliste. Eine Zurücknahme von Wortmel­dungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(10) Die Redezeit beträgt in der Re­gel drei Minuten für jede Rednerin und jeden Redner, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

(11) Die Mitgliedervollversammlung kann Aus­sprachen und Antragsdebatten zeitlich befristen.

(12) Teilnehmerinnen und Teilneh­mer der Mitgliedervollversammlung mit Rederecht können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen zur Richtigstellung abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Re­dezeit hierfür beträgt drei Minuten.

(13) Durch das Tagungspräsidium ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll und die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung sind innerhalb von vier Woche in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

**III. Beschlussfassung allgemein**

(14) Die Mitgliedervollversammlung ist be­schlussfähig, wenn innerhalb der satzungsmäßigen Frist von sechs Wochen eingeladen wurde.

(15) Stimmrecht haben die Mitglieder der LINKEN. Neukölln.

(16) Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern diese Geschäftsordnung oder die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes der LINKEN nicht anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unbe­rücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(17) Abstimmungen erfolgen grund­sätzlich offen und durch Erheben der Stimmkarten. Das Tagungspräsidium kann zur Auszählung der Stimmen Zähler einsetzen. Die Mitgliedervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließen.

**IV. Antragsberatung**

(18) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der LINKEN Neukölln, alle Basisorganisationen, Arbeitsgemeinschaften und Gremien der LINKEN. Neukölln sowie die lokalen Gliederungen des Jugendverbandes der LINKEN.

(19) Anträge sind schriftlich bei der Antragskommission einzureichen. Antragsschluss ist sieben Tage vor Beginn der Mitgliedervollversammlung. Fristgerecht eingereichte Anträge sind auf der Homepage des Bezirksverbandes zu veröffentlichen.

(20) Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese bedürfen der Unterschrift von 5 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

(21) Fristgemäß eingereichte Anträ­ge sind von der Mitgliedervollversammlung zu be­handeln oder zu überweisen.

(22) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge (Änderung, Ersetzung und/oder Streichung von Passagen) und sind bis zum Beginn der Mitgliedervollversammlung schriftlich bei der Antragskommissi­on einzureichen. Für Änderungsanträge kann von der Mitgliedervollversammlung auf Vor­schlag der Antragskommission ein abweichender An­tragsschluss beschlossen werden. Der An­tragsteller bzw. die Antragstellerin kann Änderungsanträge auch noch bis zum Einstieg ins Abstimmungsverfahren übernehmen, sofern kein Delegierter bzw. keine Delegierte Widerspruch anzeigt. Falls es Widerspruch gibt, wird darüber abgestimmt.

(23) Der Antragsteller bzw. die An­tragstellerin hat das Recht, seinen\*ihren Antrag vor der Mitgliederversammlung zu begründen.

(24) Anträge und Änderungsanträge sind der Mitgliederversammlung durch die An­tragskommission in geeigneter Reihen­folge zur Abstimmung zu stellen oder zur Überweisung vorzuschlagen. Die Antragskommission schlägt für jeden Antrag ein Verfahren (Debattenzeit, etc.) vor. Vor der Abstimmung sind jeweils mindestens eine „Gegenrede“ und eine „Fürrede“ zuzulassen.

(25) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen „für“ den Antrag, dann „ge­gen“ den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzufragen sind.

**V. Anträge zur Geschäftsordnung**

(26) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Ab­lauf der Versammlung befassen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht ge­rade eine Abstimmung läuft. Vor ihrer Ab­stimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst für und dann ge­gen den Antrag das Wort. Die Antragsbe­gründung zählt als Fürrede. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind alle Personen mit Rederrecht nach Absatz (5) dieser Geschäftsordnung.

(27) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwer­dens zu stellen. Hierüber ist nach Für- und Gegenrede sofort abzustimmen.

(28) Der Antrag auf Beendigung der Debatte kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesord­nungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur an­tragsberechtigte Personen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht in der Sa­che gesprochen haben. Vor Beschlussfas­sung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.

(29) Abweichungen von dieser Ge­schäftsordnung sind nur zulässig, wenn keine stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. kein stimmberechtigter Teilnehmer dagegen Widerspruch erhebt.